

# Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Renchen

Für die Arbeit in den Kindergärten sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

## § 1 Aufgaben der Kindertagesstätte

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und sie in ihren Bildungsprozessen zu unterstützen und einen Rahmen bereitzustellen, der ihre Bildungsmöglichkeiten erweitert.

Die Kinder werden in folgenden Bildungs- und Entwicklungsbereichen gefördert: Körper, Sinne Sprache, Denken, Gefühl und Mitgefühl, Sinn, Werte und Religion. Die Kinder sollen sich zu eigenverantwortlichen, selbstbewussten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten weiterentwickeln. Gestaltung und Art der Angebote und Aktivitäten sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und ihrer Lebenssituation orientieren. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist dabei eine sehr wichtige Aufgabe.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen, sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht, hierbei kommt der Einrichtung eine ausgleichende Aufgabe zu.

## § 2 Aufnahme

1. Im Kleinkindbereich werden Kinder im Alter von 12 bis 36 Monaten betreut. Im Kindertagesstättenbereich werden Kinder im Alter von 2,5 bis 6 Jahren in altersgemischten Gruppen aufgenommen, im Naturkindergarten WIKI (Wiesenkinder) werden Kinder von 3 – 6 Jahren betreut.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen **betreut**. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Mit der Anmeldung des Kindes wird ein Platz zu den angegebenen Bedingungen (Eintrittsmonat, Betreuungsumfang) zugesichert. Telefonische Reservierungswünsche können nicht berücksichtigt werden. Ein Vertrag kommt erst mit Ausfüllen und der Unterzeichnung der Anmeldung (Anlage 2) zustande.

4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1) und des Masernschutznachweises.

6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

### § 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Das Kindergartenjahr endet mit Beginn der Sommerferien der Einrichtung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,  
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,  
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,  
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

### § 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3. Fehlt ein Kind, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.

4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet.

a) Für Kinder über 3 Jahren gelten folgende Öffnungs- und Betreuungszeiten:

#### **Regelöffnungszeiten**

08.00 - 12.30 Uhr und  
14.00 - 16.30 Uhr (Montag bis Donnerstag)

08.00 - 12.30 Uhr und  
14.00 - 16.00 Uhr (Freitag)

#### **Erweiterte Öffnungszeiten**

07.30 - 8.00 Uhr

#### **Verlängerte Öffnungszeiten**

07.30 - 14.00 Uhr

#### **Ganztagsbetreuung**

07.30 - 16.30 Uhr (Montag bis Donnerstag)  
07.30 - 16.00 Uhr (Freitag)

- b) Für die Kinder unter 3 Jahren gelten folgende Öffnungs- und Betreuungszeiten:  
 Betreuungszeit 4,5 Std. von 08.00 - 12.30 Uhr  
 Betreuungszeit 6,5 Std. von 07.30 - 14.00 Uhr  
 Betreuungszeit 9,0 Std. von 07.30 - 16.30 Uhr (Montag bis Donnerstag)  
 von 07.30 - 16.00 Uhr (Freitag)

**Erweiterte Öffnungszeiten**

07.30 - 8.00 Uhr

5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine viertel Stunde vor Beginn des Morgenkreises, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.

**§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Bei Teamfortbildung und Personalausflug kann es zur Schließung der Einrichtung kommen.
3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss oder bei Streik des Kita-Personals.

**§ 6 Benutzungsentgelt („Elternbeitrag“)**

Die Benutzungsentgelte betragen für Familien/Alleinerziehende monatlich:

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
<b>1. Für Kinder von 3 - 6 Jahre</b>		
1.1 Grundentgelt ( <b>Regelöffnungszeiten</b> ) (34,5 Wochenstunden) *		
1.1.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	186,00 €	199,00 €
1.1.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	145,00 €	154,00 €
1.1.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	99,00 €	107,00 €
1.1.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	35,00 €	38,00 €
1.2 Zusatzentgelte ( <b>erweiterte Öffnungszeiten</b> )		
1.2.1 je Kind (1/2 Std. tägl. zusätzlich)	23,00 €	25,00 €
1.3 Entgelt für die <b>verlängerte Öffnungszeiten</b> (5 x 6,5 Std.) *		
1.3.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	209,00 €	224,00 €
1.3.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	164,00 €	174,00 €
1.3.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	111,00 €	120,00 €
1.3.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	39,00 €	43,00 €
1.4 Entgelt für <b>Ganztagesbetreuung</b> max. 9 Std. tägl. */**		
1.4.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	278,00 €	299,00 €
1.4.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	237,00 €	254,00 €
1.4.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	191,00 €	207,00 €
1.4.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	127,00 €	138,00 €

## **2. Für Kinder von 2 - 3 Jahre**

2.1 Entgelt für max. Betreuungszeit 4,5 Std./tägl. *		
2.1.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	233,00 €	249,00 €
2.1.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	174,00 €	186,00 €
2.1.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	119,00 €	127,00 €
2.1.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	49,00 €	53,00 €
2.2 Zusatzentgelte ( <b>erweiterte Öffnungszeiten</b> )		
2.2.1 je Kind (1/2 Std. tägl. zusätzlich)	29,00 €	31,00 €
2.3 Entgelt für die <b>verlängerte Öffnungszeiten</b> (5 x 6,5 Std.) *		
2.3.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	335,00 €	358,00 €
2.3.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	250,00 €	267,00 €
2.3.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	170,00 €	182,00 €
2.3.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	69,00 €	74,00 €
2.4 Entgelt für <b>Ganztagesbetreuung</b> max. 9 Std. tägl. */**		
2.4.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	462,00 €	495,00 €
2.4.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	345,00 €	369,00 €
2.4.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	234,00 €	251,00 €
2.4.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	95,00 €	102,00 €

## **3. Für Kinder von 1-2 Jahre**

3.1 Entgelt für max. Betreuungszeit 4,5 Std./tägl. *		
3.1.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	348,00 €	372,00 €
3.1.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	259,00 €	277,00 €
3.1.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	176,00 €	189,00 €
3.1.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	72,00 €	77,00 €
3.2 Zusatzentgelte ( <b>erweiterte Öffnungszeiten</b> )		
3.2.1 je Kind (1/2 Std. tägl. zusätzlich)	44,00 €	47,00 €
3.3 Entgelt für die <b>verlängerte Öffnungszeiten</b> (5 x 6,5 Std.) *		
3.3.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	501,00 €	535,00 €
3.3.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	373,00 €	399,00 €
3.3.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	253,00 €	271,00 €
3.3.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	102,00 €	110,00 €
3.4 Entgelt für <b>Ganztagesbetreuung</b> max. 9 Std. tägl. *		
3.4.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	692,00 €	740,00 €
3.4.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	515,00 €	551,00 €
3.4.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	348,00 €	374,00 €
3.4.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	140,00 €	150,00 €

\* beinhaltet 3,00 € Tee- und Portfoliogeld.

\*\* zzgl. 79 € Mittagessen

4. Für die Staffelung nach Ziffern 1 - 3 ist die Anzahl der Kinder einer Familie bzw. eines Alleinerziehungsberechtigten zugrunde zu legen, die im gleichen Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden bei entsprechendem Nachweis berücksichtigt. Hierbei werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anerkannt.

5. Die Entgelterhebung erfolgt für 11 Monate. Im Monat August (Sommerferien) werden keine Benutzungsentgelte erhoben.

6. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

7. Das Benutzungsentgelt ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Dies gilt insbesondere auch bei Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten und bei Streik des Kita-Personals.

## **§ 7 Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, erschöpfendem Husten mit Auswurf, entzündeten Augen oder einem allgemein schlechten Gesundheitszustand sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bei Erbrechen, Durchfall oder Fieber (ab über 38°C) darf das Kind die Einrichtung für 48 Stunden nicht besuchen.

2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit (Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies (Krätze), Impetigo contagiosa (Borkenflechte), wiederholter Kopflausbefall) - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3). Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber Eltern, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf einem ärztlichen Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt bei ansteckender Erkrankung von Familienmitgliedern eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen bzw. Maßnahmen anordnen.

## **§ 9 Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei Veranstaltungen der Einrichtung an denen Eltern gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen sind grundsätzlich die Eltern für ihre Kinder verantwortlich (Grillfest, St. Martin etc.)

2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht erfolgt mit dem persönlichen An- und Abmelden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

3. Die Kinder sollen nicht mit dem eigenen Fahrrad den Kindergarten besuchen.

## **§ 10 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Renchen, den 09.07.2023

Bernd Siefermann  
Bürgermeister

- 1. Änderung der Benutzungsordnung vom 22.07.2013. Die Änderungsregelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2013 in Kraft.
- 2. Änderung der Benutzungsordnung vom 23.06.2014. Die Änderungsregelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2014 in Kraft.
- 3. Änderung der Benutzungsordnung vom 22.06.2015. Die Änderungsregelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2015 in Kraft.
- 4. Änderung der Benutzungsordnung vom 27.06.2016. Die Änderungsregelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2016 in Kraft.
- 5. Änderung der Benutzungsordnung vom 19.06.2017. Die Änderungsregelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2017 in Kraft.
- 6. Änderung der Benutzungsordnung vom 01.07.2019. Die Änderungsregelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2019 in Kraft.
- 7. Änderung der Benutzungsordnung vom 29.07.2019. Die Änderungsregelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2019 in Kraft.
- 8. Änderung der Benutzungsordnung vom 10.08.2020. Die Änderungsregelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2020 in Kraft.

- 9. Änderung der Benutzungsordnung vom 12.07.2021. Die Änderungsregelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2021 In Kraft.
- 10. Änderung der Benutzungsordnung vom 25.07.2022. Die Änderungsregelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2022 In Kraft.
- 11. Änderung der Benutzungsordnung vom 18.07.2023. Die Änderungsregelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2023 In Kraft.
- 12. Änderung der Benutzungsordnung vom 09.07.2023. Die Änderungsregelung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2024 In Kraft.

## **Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung**

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums  
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die  
ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind \_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift \_\_\_\_\_

wurde am \_\_\_\_\_

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genann-  
ten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kinder-  
tagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen  
Früherkennungsuntersuchung U\_\_\_\_\_ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme  
des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den  
Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Ta-  
gespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht  
durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in  
Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und  
Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfeh-  
lungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde  
von mir zuletzt am \_\_\_\_\_ beziehungsweise im Rahmen der U\_\_\_\_\_ durch-  
geführt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Ärztin/des Arztes Stempel der Ärztin/des Arztes

Stadt Renchen 09/2019

## Anlage 2

### Anmeldebogen

#### 1. Kind

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit
PLZ, Ort	E-Mail-Adresse
Aufnahmedatum	Austrittsdatum

#### 2. Eltern

Mutter	Name	Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfalltelefon privat	Am Arbeitsplatz
Vater	Name	Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfalltelefon privat	Am Arbeitsplatz

#### 3. Besondere Vermerke (z.B. Pflegeeltern)

--

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt.

- Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

Stadt Renchen 07/2023

### Anlage 3

#### Einverständniserklärung für das letzte Kita-Halbjahr

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

- Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Be-  
treuungszeit allein nach Hause gehen darf.
- Wir erklären, dass unser Kind von uns in den Umgang auch mit den mögli-  
chen Gefahren des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.
- Wir fügen eine Skizze des Nachhausewegs bei.
- Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen  
Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Die Ein-  
richtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des  
Kindes zu verlangen.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

Eingang beim Kindergarten Datum    Stempel / Handzeichen
---

Stadt Renchen 07/2023